



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Durchwahl: 133

-149

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit rechtskräftigem Urteil vom 19. 1997 - L 8 Lw 10/96 - die Berufung gegen das Urteil des SG Münster vom 7. November 1996 - S 10 Lw 36/96 - zurückgewiesen. Es hat damit die von der beklagten Alterskasse vertretene Rechtsauffassung bestätigt, daß Anrechnungszeiten i.S.d. § 58 SGB VI nicht auf die nach § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ALG erforderlichen 216 Beitragsmonate anrechenbar sind.

Das LSG beruft sich zur Begründung auf die eindeutige Wortwahl des Gesetzgebers. Danach solle eine Befreiung nur dann möglich sein, wenn durch die Entrichtung von Beiträgen Rentenanwartschaften erworben wurden, die durch Artikel 14 GG geschützt würden. Dies sei aber bei den Anrechnungszeiten nicht der Fall. Die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten bei Rentenleistungen erfolge vielmehr allein im Wege der gewährenden Verwaltung. Insoweit könne eine anderweitige gesetzgeberische Regelung jederzeit erfolgen, weil der Gesetzgeber hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen einen weiten Ermessensspielraum habe.

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den anliegenden Auszug.

In Vertretung
gez. Stüwe

Anlage

- 2 -

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mit Mitglieds- und Beitragsbescheid vom 29.12.1994 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht der Klägerin als Ehefrau des Landwirts ab 01.01.1995 nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) fest. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Die am 16.09.1960 geborene Klägerin stellte am 28.12.1995 zwei Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Einerseits legte sie als Nachweis für den Abschluß einer Lebensversicherung den entsprechenden Versicherungsschein bei. Die Beklagte befreite sie daraufhin mit Bescheid vom 18.01.1996 gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ALG wegen des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrages ab 01.01.1995 von der Versicherungspflicht.

Den zweiten Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht begründete die Klägerin damit, daß sie auch die Voraussetzungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG erfülle. Sie fügte einen Versicherungsverlauf der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bei, dem zu entnehmen ist, daß (hochgerechnet bis zum 31.12.1995) für 208 Monate Pflichtbeiträge entrichtet wurden; im übrigen sind wegen Fachschulausbildung 23 Monate als Anrechnungszeiten vorgemerkt. Die Klägerin vertrat die Auffassung, daß bei der Berechnung der gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

ALG erforderlichen 216 Beitragsmonate auch die Anrechnungszeiten berücksichtigt werden müßten, da diese im Hinblick auf die Berechnung der Renten eine rentenerhöhende Wirkung haben.

Mit Bescheid vom 12.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.04.1996 lehnte die Beklagte diesen Befreiungsantrag der Klägerin ab und führte zur Begründung aus, daß die erforderliche Anzahl von 216 Beitragsmonaten bis zum 31.12.1995 nicht erreicht worden sei, denn die Anrechnungszeiten seien nicht zu berücksichtigen.

Dagegen hat die Klägerin am 14.05.1996 Klage erhoben. Sie hat im wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Die Klägerin hat beantragt,
unter Aufhebung des Bescheides vom 12.02.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.04.1996 die Beklagte zu verurteilen, sie nach § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen.

Mit Urteil vom 07.11.1996 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen.

Gegen das ihr am 20.11.1996 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 10.12.1996 Berufung eingelegt. Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt,

daß Urteil des SG Münster vom 07.11.1996 aufzuheben und nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Die Verwaltungsakten der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf den Inhalt dieser Akten und den der Streitakten wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Sie hat keinen Anspruch auf die in Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG.

Zwar besteht trotz der bereits von der Beklagten gem. § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ALG vorgenommenen Befreiung für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis, da bei einem Obsiegen der Klägerin eine Befreiung von der Versicherungspflicht erreicht würde, die unabhängig von der Erbringung anderweitiger Leistungen (Lebensversicherungsbeiträge) besteht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG liegen jedoch nicht vor. Denn die Klägerin hat bis zum 31. Dezember 1995 nicht für 216 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Aus dem vorliegenden Versicherungsverlauf der BfA ergibt sich vielmehr, daß (bis zum 31.12.1995 hochgerechnet) lediglich eine Beitragsentrichtung für 208 Kalendermonate erfolgt ist.

Eine Berücksichtigung der im Versicherungsverlauf der BfA für die Klägerin gespeicherten Anrechnungszeiten ist bei der Frage der Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG nicht möglich. Denn es entspricht gerade dem Wesen der Anrechnungszeiten, daß sie als versicherungsrechtlich relevante Zeiten Berücksichtigung finden, obwohl während dieses Zeitraumes eine Beitragsentrichtung gerade nicht erfolgt ist. Allein der Umstand, daß die Anrechnungszeiten sich (z. Zt. noch) rentensteigernd auswirken, kann nicht bewirken, daß sie auch den Beitragszeiten im Sinne von § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG gleichgestellt werden. Der Gesetzgeber hat durch die eindeutige Wortwahl in § 85 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ALG zum Ausdruck gebracht, daß eine Befreiung ohne eine anderweitige Absicherung (wie z. B. eine Lebensversicherung) nur dann möglich sein soll, wenn durch die Entrichtung von Beiträgen Rentenanwartschaften erworben wurden, die durch das Grundrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG) geschützt werden. Dies ist aber bei den Anrechnungszeiten nicht der Fall. Die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten bei Rentenleistungen folgt vielmehr allein im Wege der gewährenden Verwaltung. Insoweit kann eine anderweitige gesetzgeberische Regelung jederzeit erfolgen, weil der Gesetzgeber hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen einen weiten Ermessensspielraum hat.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Anlaß, die Revision zuzulassen, hat nicht bestanden, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.